

Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung

(Bundesinformatikverordnung, BinfV)

vom 23. Februar 2000

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 43 und 47 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Organisation, Führung und Koordination sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Planung und dem Einsatz der Informatik und der Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatik).

² Einzelheiten, insbesondere betreffend die Aufgaben der Organe und Verwaltungseinheiten, die Bestimmungen über die Informatiksicherheit und die finanzielle Führung regelt der Bundesrat in Weisungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 RVOG.

² Andere Bundesbehörden, dezentralisierte Verwaltungseinheiten (Art. 2 Abs. 3 RVOG) Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, aber mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (Art. 2 Abs. 4 RVOG), sowie verwaltungsnahе externe Stellen, die Dienstleistungen von Leistungserbringern beziehen wollen (weitere Einheiten), können sich durch Vereinbarung verpflichten, diese Verordnung und die darauf gestützten Vorschriften und Vorgaben einzuhalten. Vorbehalten bleiben anderslautende Organisationsbestimmungen des Bundesrechts.

³ Diese Verordnung gilt nicht für die finanzielle Führung der Informatik der Armee.

SR 172.010.58

¹ SR 172.010

Art. 3 Informatikvorgaben

¹ Die Informatikvorgaben der Bundesverwaltung umfassen die Informatikstrategie, die Informatikprozesse, -architekturen und -standards sowie die Informatiksicherheit und das Informatikcontrolling.

² Sie sind für die Verwaltungseinheiten im Geltungsbereich der Verordnung verbindlich.

³ Die Informatikvorgaben gelten nicht für die Informatik der Waffensysteme und die Führungs- und Einsatzsysteme der Armee.

2. Kapitel: Die Organisation der Bundesinformatik**1. Abschnitt: Der Informatikrat****Art. 4** Verantwortung des Informatikrats

Der Informatikrat (IRB) ist ein Stabs-, Planungs- und Koordinationsorgan der Bundesverwaltung und trägt die strategische Gesamtverantwortung für die Informatik der Bundesverwaltung und der weiteren Einheiten nach Artikel 2 Absatz 2. Seine Entscheide sind verbindlich.

Art. 5 Zusammensetzung des IRB

¹ Der IRB setzt sich aus je einer namentlich bezeichneten Vertretung der Departemente und der Bundeskanzlei sowie dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin des Eidgenössischen Finanzdepartements als Vorsitzender oder Vorsitzende zusammen.

² Über die Einsitznahme von Einheiten, die sich verpflichten, diese Verordnung und die darauf gestützten Vorschriften und Vorgaben einzuhalten, entscheidet der IRB.

³ Der IRB ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmen nicht ab. Bei Stimmgleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

⁴ Ständige Mitglieder des IRB sind der oder die Vorsitzende der Informatikbetreiberkonferenz (IBK), der oder die Delegierte für Informatikstrategie sowie der Vertreter oder die Vertreterin der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Sie haben beratende Stimme.

Art. 6 Der Ausschuss Informatiksicherheit

Der Ausschuss Informatiksicherheit (A-IS) ist ein Fachorgan, das im Auftrag des IRB Fachaufgaben im Bereich der Informatiksicherheit wahrnimmt. Im A-IS sind die Informatiksicherheitsbeauftragten der Departemente und der Bundeskanzlei vertreten. Vertreten sind ausserdem mit je einem Mitglied die Eidgenössische Finanzkontrolle, der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte, das Bundesarchiv, der Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung, das Informatikstrategieorgan Bund, das

Bundesamt für Informatik und Telekommunikation und das Bundesamt für Bauten und Logistik.

Art. 7 Das Informatikstrategieorgan Bund

¹ Das Stabs-, Planungs- und Koordinationsorgan des IRB ist das Informatikstrategieorgan Bund (ISB).

² Es erarbeitet zuhanden des IRB die Informatikvorgaben und stellt durch ein geeignetes Controlling sicher, dass dessen Entscheide umgesetzt werden.

³ Es bildet einen Sonderstab «Informationssicherheit», in dem die Departemente und die Bundeskanzlei vertreten sind. Geeignete Stellen ausserhalb der Bundesverwaltung können beigezogen werden.

⁴ Es arbeitet ausserhalb der Bundesverwaltung mit Stellen zusammen, die an Vorgaben, Planungen und Massnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung der Informatiksicherheit in der Schweiz beteiligt sind.

2. Abschnitt: Die Leistungsbezüger

Art. 8

¹ Leistungsbezüger sind die Departemente, Verwaltungseinheiten und weitere Stellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informatikleistungen beziehen.

² Sie sind für den Einsatz der Informatik in ihrem Bereich verantwortlich.

³ Die Departemente und die Bundeskanzlei bestimmen, wie ihr Leistungsbezug konkret ausgestaltet wird.

⁴ Die Leistungsbezüger können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Fachkompetenzzentren errichten.

⁵ Sie beziehen die benötigten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach Artikel 11 grundsätzlich beim Leistungserbringer ihres Departements.

⁶ Leistungsbezüger und Leistungserbringer legen ihre Bedürfnisse und Anforderungen im Bereich der Informatik sowie die Modalitäten der Leistungserbringung in Leistungsvereinbarungen fest. Diese sollen marktähnliche Verhältnisse schaffen und die Transparenz in der Bundesinformatik fördern.

3. Abschnitt: Die Leistungserbringer

Art. 9 Verantwortung

¹ Leistungserbringer sind Verwaltungseinheiten, die Leistungen im Bereich der Informatik erbringen.

² Sie sind verantwortlich für die Erbringung der Informatikleistungen im Rahmen der Informatikvorgaben und der Beschlüsse des IRB sowie gemäss den entsprechenden Leistungsvereinbarungen.

Art. 10 Organisation

¹ Jedes Departement verfügt über höchstens einen Leistungserbringer. Es bestimmt dessen Organisation und integriert ihn in die departementale Führungsstruktur.

² Die Departemente können ihre Leistungserbringer zu überdepartementalen Einheiten zusammenschliessen. Sie bestimmen deren Organisation.

Art. 11 Aufgaben des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation als Querschnittsamt

¹ Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) erbringt Querschnittsleistungen zugunsten der Leistungsbezüger im Auftrag des Eidgenössischen Finanzdepartements, im Rahmen der Informatikvorgaben und unter Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Bundesverwaltung.

² Das BIT arbeitet in seinem Aufgabenbereich mit den Informatikorganisationen der Kantone und anderer öffentlicher Verwaltungen zusammen.

³ Im Rahmen der Wahrung der Gesamtinteressen der Bundesverwaltung kann das BIT seine Leistungen auch verwaltungsnahen Stellen anbieten.

Art. 12 Die Informatikbetreiberkonferenz

¹ Die Informatikbetreiberkonferenz ist das Koordinationsorgan der Leistungserbringer. Sie setzt sich aus je einer namentlich bezeichneten Vertretung der departementalen Leistungserbringer zusammen. Der Direktor oder die Direktorin des BIT führt den Vorsitz.

² Über die Vertretung von Einheiten, die sich verpflichten, diese Verordnung und die darauf gestützten Vorschriften und Vorgaben einzuhalten, entscheidet die Informatikbetreiberkonferenz.

4. Abschnitt: Die Informatikrevision

Art. 13

¹ Die Informatikrevision der Tätigkeiten des IRB, des ISB, der Leistungsbezüger und der Leistungserbringer erfolgt nach den Grundsätzen der Finanzaufsicht im Bund.

² Sie wird von der Eidgenössischen Finanzkontrolle wahrgenommen.

³ Die Departemente und die Bundeskanzlei können der Finanzkontrolle einzelne Gegenstände zur Informatikrevision vorschlagen.

3. Kapitel: Informatiksicherheit

Art. 14 Schutz von Informatikmitteln und Daten

¹ Informatikmittel und Daten, für deren Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachweisbarkeit der Bund verantwortlich ist, müssen von den zuständigen Stellen geschützt werden.

² Die Erhebung und Überprüfung der Schutzobjekte ist eine ständige Aufgabe der zuständigen Verwaltungseinheiten.

Art. 15 Vorschriften zur Informatiksicherheit

¹ Der IRB führt die Weisungen des Bundesrates zur Informatiksicherheit näher aus.

² Die Verwaltungseinheiten bestimmen auf Grund der Bedrohungslage, welche Massnahmen zum Schutz der Daten, Anwendungen und Systeme zu treffen sind.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts finden sich im Anhang.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

23. Februar 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

10916

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 11. Dezember 1989² über das Bundesamt für Informatik und die Koordination der Informatik in der Bundesverwaltung;
2. die Verordnung vom 10. Juni 1991³ über den Schutz der Informatiksysteme und -anwendungen in der Bundesverwaltung.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 1. Dezember 1999⁴ über das Staatsschutz-Informationssystem (ISIS-Verordnung)

Art. 20 Abs. 1

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und der Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000⁶.

2. Verordnung vom 18. November 1992⁷ über das automatisierte Personenregistratursystem AUPER (AUPER-Verordnung)

Art. 12 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Das Departement erlässt in Zusammenarbeit mit dem Informatikstrategieorgan Bund Weisungen über die Anforderungen an die Datensicherheit und sorgt für deren Koordination.

² AS 1990 1537, 1994 1081

³ AS 1991 1288, 1993 1962, 1999 704

⁴ SR 120.3

⁵ SR 235.11

⁶ SR 172.010.58; AS 2000 1227

⁷ SR 142.315

3. Verordnung vom 14. Dezember 1998⁸ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB)

Art. 18 Abs. 2

² Es beschafft dabei Güter und güternahe Dienstleistungen in folgenden Bereichen: Mobiliar, Haushalt, Bürobedarf, Publikationen, Drucksachen und Bürotechnik. Für den Bereich der Informatik- und Telekommunikationsmittel beschafft es Güter sowie güternahe und generelle Dienstleistungen, soweit diese nicht dem Armeebedarf zuzurechnen sind.

Art. 20 Abs. 2 Einleitungssatz

² Das BBL kann, unter Vorbehalt der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000⁹ (BInfV), alle Geschäfte nach den Artikeln 18 und 19 selbstständig erledigen. Insbesondere sind dies: ...

Art. 22 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Vorbehalten bleibt die BInfV.

4. Verordnung vom 11. Dezember 1995¹⁰ über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB)

Art. 66 Abs. 1 letzter Satz

¹ ... Der oder die Delegierte für die Informatikstrategie des Bundes ist ständiges Mitglied der BKB.

Art. 68 Abs. 2

² Der Informatikrat stellt einen ständigen Fachausschuss der BKB dar. Ihm obliegt die selbstständige Betreuung des Informatik-Dienstleistungsbereichs. Sein Aufgabenbereich und seine Zusammensetzung richten sich nach der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000¹¹.

⁸ SR 172.010.21

⁹ SR 172.010.58; AS 2000 1227

¹⁰ SR 172.056.11

¹¹ SR 172.010.58; AS 2000 1227

5. Verordnung vom 19. November 1997¹² über das Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens (ISOK-Verordnung)*Art. 20 Abs. 1*

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993¹³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und der Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000¹⁴.

6. Verordnung vom 28. September 1998¹⁵ über das Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung der Falschmünzerei, des Menschenhandels und der Pornografie (FAMP-Verordnung)*Art. 20*

Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993¹⁶ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und der Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000¹⁷.

7. Verordnung vom 14. Juni 1993¹⁸ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)*Art. 20*

¹ Die verantwortlichen Bundesorgane treffen die nach den Artikeln 8-10 erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden. Bei der automatisierten Datenbearbeitung arbeiten die Bundesorgane mit dem Informatikstrategieorgan Bund (ISB) zusammen.

² Die verantwortlichen Bundesorgane melden dem Datenschutzbeauftragten unverzüglich alle Projekte zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten, damit die Erfordernisse des Datenschutzes sogleich berücksichtigt werden. Die Meldung an den Datenschutzbeauftragten erfolgt über das ISB, wenn das Projekt auch bei diesem angemeldet werden muss.

³ Der Datenschutzbeauftragte und das ISB arbeiten im Rahmen ihrer Aktivitäten betreffend die technischen Massnahmen zusammen. Der Datenschutzbeauftragte holt die Stellungnahme des ISB ein, bevor er solche Massnahmen empfiehlt.

⁴ Im übrigen ist die Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000¹⁹ anwendbar.

¹² SR 172.213.712

¹³ SR 235.11

¹⁴ SR 172.010.58; AS 2000 1227

¹⁵ SR 172.213.713

¹⁶ SR 235.11

¹⁷ SR 172.010.58; AS 2000 1227

¹⁸ SR 235.11

¹⁹ SR 172.010.58; AS 2000 1227

Art. 36 Ziff. 1 und 2

Aufgehoben

8. Verordnung vom 30. Juni 1993²⁰ über die Organisation der Bundesstatistik

Art. 10 Abs. 2

² Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes auch die des Abschnitts über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000²¹ sowie die der Verordnung vom 14. Juni 1993²² zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

9. Verordnung vom 30. Juni 1993²³ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes

Anhang

Bundesamt für Strassen, „Schweizerische Strassenverkehrszählung,,

Mitwirkende bei der Durchführung: Bundesamt für Statistik, Bundesamt für Informatik und Telekommunikation, Kantonale Tiefbauämter

10. Verordnung vom 13. Januar 1999²⁴ über die Eidgenössische Volkszählung 2000

Art. 25 Abs. 3

³ Die Dienstleistungszentren unterstehen für die erteilten Aufträge den Bestimmungen dieser Verordnung, dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1998²⁵ über die eidgenössische Volkszählung, dem BStatG, dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²⁶ über den Datenschutz, der Verordnung vom 14. Juni 1993²⁷ zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie den Bestimmungen des Abschnitts über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000²⁸.

- 20 SR 431.011
- 21 SR 172.010.58; AS 2000 1227
- 22 SR 235.11
- 23 SR 431.012.1
- 24 SR 431.112.1
- 25 SR 431.112
- 26 SR 235.1
- 27 SR 235.11
- 28 SR 172.010.58; AS 2000 1227

11. Verordnung vom 30. Juni 1993²⁹ über das Betriebs- und Unternehmensregister*Art. 15*

Für die Datensicherheit gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 1993³⁰ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und des Abschnitts über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000³¹.

12. Verordnung vom 17. August 1994³² über die Aushebung der Stellungspflichtigen (VAS)*Art. 7 Abs. 2*

² Die Daten der Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit werden jährlich statistisch ausgewertet; das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation gewährt die erforderliche technische Unterstützung.

13. Finanzhaushaltverordnung vom 11. Juni 1990³³ (FHV)*Art. 38 Abs. 3*

³ Die elektronische Unterschrift ist gültig. Die Finanzverwaltung erlässt im Einvernehmen mit dem Informatikstrategieorgan Bund und der Finanzkontrolle Weisungen über die technischen Anforderungen.

14. Verordnung vom 26. Juni 1996³⁴ über das Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels (DOSIS-Verordnung)*Art. 18 Abs. 1*

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993³⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und der Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000³⁶.

²⁹ SR 431.903

³⁰ SR 235.11

³¹ SR 172.010.58; AS 2000 1227

³² SR 511.11

³³ SR 611.01

³⁴ SR 812.121.7

³⁵ SR 235.11

³⁶ SR 172.010.58; AS 2000 1227

15. Verordnung vom 14. Dezember 1992³⁷ über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (V-AVAM)*Art. 2 Abs. 2 und 3*

² Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) stellt die Wartung und den Betrieb des Systems in technischer Hinsicht bis zu dessen Ablösung sicher.

³ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993³⁸ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und der Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000³⁹.

Art. 10 erster Satz

Alle aktiven Daten sowie alle beim Bundesamt für Informatik und Telekommunikation archivierten Daten des Informationssystems dürfen zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsmarktbehörden zu statistischen Zwecken aufgearbeitet werden. ...

16. Landwirtschaftliche Datenverordnung vom 7. Dezember 1998⁴⁰*Art. 11 Abs. 3*

³ Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation unterstützt das Bundesamt in technischer Hinsicht in der Entwicklung und dem Betrieb der Informationssysteme.

Art. 19

Für die Datensicherheit gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 1993⁴¹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und des Abschnitts über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000⁴².

17. Verordnung vom 20. August 1998⁴³ über das Register der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (RegV-GwG)*Art. 13*

Zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur automatischen Protokollierung der Datenbearbeitung gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993⁴⁴ zum Bundesgesetz

³⁷ SR 823.114

³⁸ SR 235.11

³⁹ SR 172.010.58; AS 2000 1227

⁴⁰ SR 919.117.71

⁴¹ SR 235.11

⁴² SR 172.010.58; AS 2000 1227

⁴³ SR 955.18

⁴⁴ SR 235.11

über den Datenschutz und der Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000⁴⁵.

18. Verordnung vom 16. März 1998⁴⁶ über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV)

Art. 17 Abs. 1

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993⁴⁷ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und der Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000⁴⁸.

10916

⁴⁵ SR **172.010.58**; AS **2000** 1227

⁴⁶ SR **955.23**

⁴⁷ SR **235.11**

⁴⁸ SR **172.010.58.**; AS **2000** 1227